

Neuregelung der Personenbetreuung durch die Gewerbeordnungs- novelle 2015 BGBL I 2015/81 (Seveso III-Novelle)

Teil 2 – „Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung“

Anbei erfolgt ein Auszug aus den rechtlichen Regelungen für die „Personenbetreuung“. Eventuelle Tippfehler können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Es sind daher eigenständig immer auch die Originalquellen einzusehen.

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

1) Qualitätssicherung im Hausbetreuungsgesetz (HBeG)

➤ **Handlungsleitlinien:**

Die selbständig tätige Betreuungskraft ist verpflichtet, entsprechend der getroffenen Vereinbarung über Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.

➤ **Zusammenarbeit:**

Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Betreuung/Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.

➤ **Verschwiegenheit:**

Die Betreuungskraft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

2) Qualitätssicherung in der Gewerbeordnung (§ 160 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994)

➤ **Handlungsleitlinien:**

Der selbständig tätige Personenbetreuer ist verpflichtet, mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend der Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen welche mobile Dienste anbieten, im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes.

➤ **Verschwiegenheit:**

Der Personenbetreuer ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit er nicht davon befreit wurde oder sich eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

➤ **Haushaltsbuch:**

Es ist vom Personenbetreuer ein Haushaltsbuch samt Belegsammlung zu führen und zwei Jahre aufzubewahren.

3) Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278 idF. BGBl II 2015/396)

➤ **Ausübungsregeln:**

Selbständig tätige Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an nachfolgendes zu halten:

- auf das Wohl des zu Betreuenden zu achten;
- ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie z.B. die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist ihnen die Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung untersagt;
- sich bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren;
- das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Betreuungsgewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet;
- die erbrachten Leistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren;
- die Dokumente sind den Vertragsteilen und den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen;
- über die Leistungen der Personenbetreuung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen und
- Interessierte sind vor Vertragsabschluss auf Verlangen schriftlich über alle wesentlichen Belange, insbesondere über Leistungsinhalte und Preis, zu informieren;
- der Betreuungsvertrag ist dem Vertragspartner abschriftlich auszufolgen und hat nachfolgende Mindestinhalte zu beinhalten:
 - Name (Firma), Anschrift der Vertragsteile
 - Beginn und Dauer des Werkvertrags
 - Leistungsinhalte
 - Festlegung der Handlungsleitlinien
 - Vereinbarung, ob im Verhinderungsfall für Vertretung gesorgt ist, Name und Kontaktadresse des Vertreters
 - Fälligkeit und Höhe des Werklohns
 - Hinweis, dass der Personenbetreuer selbst sämtliche Steuer und Beiträge erklärt und abführt

- Bestimmungen über Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesondert hinzuweisen ist, dass
 - der Personenbetreuungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird;
 - der Personenbetreuer ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat;
 - der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann
- die einzelnen Inhalte des Werkvertrages sind einfach und doch verständlich, umfassend und genau zu umschreiben.

➤ **Standesregeln:**

- Personenbetreuer haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben;
- Personenbetreuer sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen;
- standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber oder der betreuten Person, das geeignet ist,
 - das Ansehen des Berufstandes oder dessen Interessen zu schädigen bzw.
 - die Persönlichkeitsrechte und wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen;
- Insbesondere liegt standeswidriges Verhalten vor, wenn Personenbetreuer
 - ihre Leistungen nicht wahrheitsgemäß anbieten;
 - Leistungen erbringen, ohne hierzu beauftragt zu sein;
 - Zahlungen entgegenzunehmen, ohne hierzu ermächtigt zu sein;
 - anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten;
 - Empfehlungen ungeeigneter Personen als Betreuer angeben.

4) Qualitätssicherung in der Verordnung über Standes- und Ausführungsregeln für die Organisation der Personenbetreuung (BGBl II 2015/397)

Details siehe Beilage Teil 3 – „Organisation von Personenbetreuung § 161 GewO 1994“.

5) Qualitätssicherung zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit bei Erbringung von Dienstleistungen der Personenbetreuung

Qualitätssicherung in der Verordnung über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben (BGBl II 2007/152):

- Personenbetreuer haben bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen.

- Die Sorgetragung umfasst insbesondere:
 - setzen von Maßnahmen zur Unfallverhütung bei Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen;
 - Rücksichtnahme auf Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten;
 - Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

6) Qualitätssicherung Ärztegesetz

Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten, unter bestimmten, der Qualitätssicherung dienenden Voraussetzungen, an Personenbetreuer im Rahmen der Betreuungstätigkeit in einem Privathaus übertragen:

- der Arzt hat dem Personenbetreuer im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen;
- sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
- auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen;
- die Übertragung an den Personenbetreuer hat befristet, höchstens aber auf die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen;
- in begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mündlich erfolgen, wenn die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt und
- die mündliche Übertragung längstens innerhalb von 24 Stunden schriftlich dokumentiert wird;
- die Übertragung ist zu widerrufen, wenn das aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist;
- die Übertragung und ihr Widerruf sind zu dokumentieren;
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein können
- Insbesondere, was die Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder die Unterbrechung der Betreuungstätigkeit betrifft;
- Personenbetreuer, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, sind verpflichtet, deren Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und
- die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen.

7) Qualitätssicherung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen einzelne pflegerische Tätigkeiten im Einzelfall, unter bestimmten, der Qualitätssicherung dienenden Vorschriften, an Personenbetreuer übertragen:

- die Tätigkeiten dürfen nur im Privathaushalt der betreuten Person ausgeübt werden;
- es muss eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gültige Einwilligung durch die betreute Person selbst, ihre gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten vorliegen;

- die Tätigkeiten dürfen nur nach Anleitung und Unterweisung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
- nach schriftlicher, in begründeten Fällen auch mündlicher Anordnung;
- bei unverzüglicher, längstens innerhalb von 24 Stunden erfolgter schriftlicher Dokumentation;
- unter Hinweis auf die Möglichkeit der Ablehnungen der Übernahme der Tätigkeit, ausgeübt werden;
- die Übertragung darf nur an Personenbetreuer erfolgen, die dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sind und wenn
- in diesem Haushalt höchstens 3 Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu bereuen sind;
- in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, diese Personen auch in 2 Privathaushalten zu betreuen;
- der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und hat das zu dokumentieren;
- die Anordnung ist nach Maßgabe pflegerischer und qualitätssichernder Notwendigkeiten befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses zu erteilen;
- sie ist schriftlich zu widerrufen, wenn das aus Gründen der Qualitätssicherung oder einer Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist;
- in begründeten Fällen kann der Widerruf auch mündlich erfolgen, ist aber innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu dokumentieren;
- Personenbetreuer sind verpflichtet:
 - die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren;
 - die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen;
 - der anordnenden Person alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten.

8) Qualitätssicherung im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden Betreuung pflegebedürftiger Personen im Sinne des HBeG können nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist (§ 22b BPGG):

- Die Betreuung gem. § 1 Abs. 1 HBeG (Betreuung von Personen, in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen/gewerblichen Personenbetreuung oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann);



- Feststellung des Bedarfs einer bis zu 24-Stunden Betreuung;
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Entsprechend Qualifikation der Betreuungskraft (Personenbetreuer):
 - der Personenbetreuer muss über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht oder
 - der Personenbetreuer muss die betreute Person seit mindestens 6 Monaten sachgerecht betreut haben oder
 - dem Personenbetreuer wurde nach dem GuKG oder dem Ärztegesetz eine pflegerische oder ärztliche Tätigkeit übertragen.